

Folge 80 |

Nach dem Urteil: OLG Köln, Urteil vom 14.11.2018, Az. 11 U 71/18

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

Anlässlich eines 50-Firmenjubiläums am 15.07.2016 möchte der B ein Video erstellen lassen. Hierfür beauftragt er am 09.05.2016 den K mit der Erstellung eines solchen Videos zum Preis von 5.350 €. Als Inspiration sowie Vorlage schickt der B dem K ein Video, welches seinen Vorstellungen vom Endprodukt entspricht.

Der K übersendet dem B am 30.06.16 ein fertiges Video. Dieses entspricht jedoch überhaupt nicht den Vorstellungen des B. B ist außer sich und verweigert die Abnahme. Er findet dieses Video so schrecklich, dass er dem K auf Nachfrage wie das Video geändert werden könne, nur noch mitteilt, dass es überhaupt nicht seinen Vorstellungen entspricht und er nicht der Meinung ist, dass das Video noch geändert werden könne.

K nimmt daher auch keinen weiteren Versuch vor, das Video den Vorstellungen des B anzupassen. Dennoch verlangt er Zahlung des vollen Werklohns am 19.07.2016.

B entgegnet, dass der Werklohn überhaupt nie fällig geworden sei, schließlich habe sie das Werk zu keinem Zeitpunkt abgenommen. Außerdem sei das Werk ja mangelhaft gewesen und hätte ganz offensichtlich nicht seinen Vorstellungen entsprochen.

K verlangt von B Zahlung der vereinbarten Vergütung iHv 5350 €.

A. Anspruch des K gegen B auf Zahlung des Werklohns gem. § 631 Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns iHv 5350 € gem. § 631 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

K und B haben einen Vertrag über die Herstellung eines Video-Clips geschlossen, es handelt sich um einen Vertrag über die Herstellung eines versprochenen Werkes, demnach liegt auf Grund des geschuldeten Erfolges ein Werkvertrag gem. § 631 BGB vor.

II. Fälligkeit

Fraglich ist, ob der Zahlungsanspruch fällig geworden ist. Hierfür müsste B das Werk abgenommen haben, § 641 I BGB. Dem B wurde das Werk zwar am 30.06 angeboten, er hat die Abnahme jedoch verweigert. Damit ist der Zahlungsanspruch noch nicht fällig geworden.

III. Anspruch untergegangen

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 326 Abs. 1 BGB untergegangen sein.

Gem. § 326 Abs. 1 entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Schuldner nach §§ 275 Abs. 1 – 3 BGB nicht zu leisten hat.

Fraglich ist also, ob der B vorliegend auf Grund von Unmöglichkeit nicht leisten muss.

Vorliegend könnte Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 eingetreten sein. Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges.

Grundsätzlich kann das Video jedoch noch immer hergestellt werden, so dass eine Unmöglichkeit eigentlich nicht eingetreten ist.

Fraglich ist jedoch, ob vorliegend Unmöglichkeit durch Zeitablauf eingetreten sein könnte. Hierfür müsste es sich um ein absolutes Fixgeschäft gehandelt haben.

Absolute Fixgeschäfte, welche zur Unmöglichkeit führen, sind jedoch von relativen Fixgeschäften, welche lediglich eine Erleichterung in Form eines Wegfalls des Fristerfordernisses (323 Abs. 2 Nr. 2; 286 Abs. 1 Nr. 1; 281 Abs. 1 BGB) als Folge nach sich ziehen, abzugrenzen.

Bei einem relativen Fixgeschäft ist die Einhaltung der Leistungszeit zwar von wesentlicher Bedeutung, aber der Erfolg ist grds noch nachholbar.

Bei absoluten Fixgeschäften ist die Einhaltung der Leistungszeit entscheidend für die Vertragserfüllung und der Erfolg ist nicht nachholbar, weshalb bei Zeitablauf Unmöglichkeit eintritt.

Vorliegend brauchte B das Werk für das Firmenjubiläum. Das Video sollte und durfte nur an diesem Anlass gezeigt werden. Demnach war der Erfolg nicht nachholbar. Es handelt sich also um ein absolutes Fixgeschäft.

Der Erfüllungsanspruch ist demnach seit Verstreichen des 15.07 wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Gem. § 326 Abs. 1 BGB entfällt also grds auch der Anspruch auf die Gegenleistung.

Etwas anderes könnte sich jedoch aus § 326 Abs. 2 1 Alt. 1 BGB ergeben.

Hiernach behält der Schuldner seinen Anspruch, wenn der Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 BGB nicht leisten muss, alleine oder weit überwiegend verantwortlich ist.

Zu fragen ist also, ob der B für den Umstand, auf Grund dessen der K nicht leisten muss alleine oder weit überwiegend verantwortlich ist.

K muss hier wegen des Zeitablaufs nicht leisten, B müsste also für den Zeitablauf bzw für die Unerfüllbarkeit innerhalb des vorgegebenen Zeitraums alleine oder weit überwiegend verantwortlich sein.

In Betracht kommt hier eine Verantwortlichkeit auf Grund der Verweigerung von der Mitteilung der Änderungswünsche. In der Mail teilte B lediglich mit, dass sie nicht sehe, wie das Video noch nachgebessert werden könnte. Es sei völlig anders, als sie es beauftragt habe.

Hätte B dem K noch mitgeteilt, was genau an dem Video geändert werden soll, wäre die Unmöglichkeit durch Zeitablauf nicht eingetreten.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Man könnte entgegen, dass er ja von Anfang an ein Briefing erhalten habe, aber laut Gericht kann es dem Kläger nicht zugemutet werden, zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs zunächst noch weitere Leistungen zu erbringen, von denen von vorn herein feststeht, dass sie zurückgewiesen werden.

Der Anspruch ist daher nicht untergegangen.

IV. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns iHv 5350 € gem. § 631 Abs. 1 BGB.